



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz  
Herr Rodrigo Rodriguez  
Direktionsbereich Privatrecht  
3003 Bern

Appenzell, 7. Januar 2016

### **Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Konkurs und Nachlassvertrag) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2015, mit welchem Sie eine Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Konkurs und Nachlassvertrag) eröffnet haben und um Stellungnahme bis 5. Februar 2016 ersuchen.

Die Standeskommission ist mit der vorgeschlagenen Revision im Grundsatz einverstanden. Namentlich die Aufhebung des Gegenrechtserfordernisses wird begrüsst, weil damit Zufälligkeiten beseitigt und die Rechtssicherheit erhöht werden.

Es werden aber folgende Änderungsanträge gestellt:

#### **Art. 174a Abs. 1 nIPRG:**

Auf Antrag der ausländischen Konkursverwaltung kann *das Gericht* auf die Durchführung eines Hilfsverfahrens verzichten und das in der Schweiz belegene Vermögen der ausländischen Konkursmasse zur Verfügung stellen, wenn [...].

Begründung:

Die Formulierung ist erforderlich, um klarzustellen, dass nicht das mit dem Hilfsverfahren betraute Konkursamt verfügen kann.

#### **Art. 174a Abs. 2 nIPRG, neuer Satz am Ende des Absatzes:**

Sie darf keine hoheitlichen Tätigkeiten ausüben; diese sind rechtshilfweise durch das zuständige Konkursamt vorzunehmen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und damit der Rechtssicherheit.

Nach Meinung der Standeskommission soll eine förmliche Aufhebung der entsprechenden internationalen Verträge aus den Jahren 1825 bis 1837 angestrebt werden. In den betroffenen Kantonen herrscht eine gewisse Uneinigkeit, ob diese Verträge überhaupt noch in Kraft sind, welcher Geltungsbereich betroffen ist (die Verträge stammen aus einer Zeit, bevor die juristischen Personen als eigenständige Rechtspersonlichkeiten anerkannt waren) und wel-

che Wirkungen sie entfalten. Auch bestehen aus staatspolitischer Sicht Bedenken, wenn zum Beispiel ein Insolvenzverwalter aus Stuttgart gestützt auf eine Grundlage wie die Übereinkunft mit der Krone Württemberg direkt und hoheitlich in der Schweiz tätig ist, das heisst Zahlungsanweisungen an Banken macht oder die Edition von Dokumenten verlangt, ohne dass das deutsche Konkursdekret vorgängig anerkannt wurde. Der angesprochene Adressat in der Schweiz ist dabei - je nach Kanton, wo er domiziliert ist, - in der Ungewissheit, ob er sich einer verbotenen Handlung für einen fremden Staat schuldig macht (Art. 271 Strafgesetzbuch, StGB). Mit dem Bestehen und der weiteren Anwendung dieser Übereinkünfte wird zudem die gesetzliche Ordnung des 11. Kapitels des IPRG unterlaufen. Diese Situation ist unhaltbar.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- ipr@bj.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell